

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Rüdiger Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

ruediger.malter@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Ihr Schreiben v. 15.01.2025

20-30-21 JL-DS

06.02.2025

Leistungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz Anhörung zur Änderung des Runderlasses

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Änderung der Verwaltungsvorschrift zu Leistungen aus dem Ausgleichstock nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (VV Ausgleichstock), Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Im Wesentlichen ist die angedachte Änderung als mittelbare Folge der Grundsteuerreform zu betrachten. Nachfolgend möchten wir uns daher weitgehend auf diesen Aspekt beziehen.

Wir wollen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass die von uns im Rahmen der Erarbeitung der VV Ausgleichstock in 2022 aufgeworfene Anregungen bzw. Fragen nicht in Gänze einer Klärung zugeführt wurden. Dies betrifft z. B. die ungleichen fiskalischen Definitionen der 2022 eingeführten Mindestgrößen und Antragsobergrenzen.

Grundsätzlich sind an die Zuweisungen aus dem Ausgleichstock von den Kommunen zu erfüllende Voraussetzungen geknüpft, u. a. im Zusammenhang mit der Ausschöpfung des Einnahmepotenzials bei den Realsteuereinnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B.

Die bisher im Abschnitt 2.1.3 f) geregelte Voraussetzung, i. S. einer zu erzielenden Summe an Realsteuern bei Anwendung der hier genannten Referenzzinssätze, ist aufgrund der bisher nicht zu quantifizierenden Auswirkungen der aktuellen Grundsteuerreform auf die Höhe der örtlichen Hebesätze bei der Grundsteuer A und B aktuell nicht anwendbar. Wir begrüßen da-

her die mit der aktuellen Änderung der VV Ausgleichstock angedachte Zielrichtung grundsätzlich. Auf die Notwendigkeit zur Änderung haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30.09.2022 zur damaligen grundlegenden Überarbeitung bzw. Neuauflage der VV Ausgleichstock hingewiesen.

Die Frage der Heranziehung von Referenzzinssätzen zur normativen Abbildung der Ausschöpfung des Einnahmepotenzials bei den Realsteuereinnahmen, sowohl in der VV Ausgleichstock, als auch bei der Steuerkraftmesszahlbemessung gemäß § 14 FAG, hat sich durch das 2024 gegen unseren Willen beschlossene Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt und die dortige Implementierung differenzierter Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B zusätzlich erschwert. Wir regen erneut an, dass im Rahmen des aktuellen vertikalen FAG-Gutachtens der Frage nachgegangen wird, ob und wenn ja wie die differenzierten und geänderten Hebesätze zukünftig heranzuziehen sind.

zu 1. a)

Durch die Änderungen werden die bisherigen Fristen für vergangene Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung angepasst. Aktuell gilt für Fehlbeträge vor 2022 eine Antragsfrist bis zum 31.12.2025, künftig soll die Antragsfrist für Fehlbeträge vor 2025 bis zum 31.12.2027 laufen. Die Antragsfrist wird somit begründungslos um ein Jahr gekürzt. Dies bitten wir zu überdenken.

Zu 1. b)

Wie eingangs bereits erwähnt, sind aufgrund der geänderten Grundlagenbescheide im Rahmen der Grundsteuerreform vor Ort vielfach z. T. erhebliche Veränderungen der Hebesätze zu erwarten. Durch die angedachte Neuregelung erfolgt ein Rückgriff auf einen hypothetischen Planansatz an Einzahlung in 2024 als Richtschnur für eventuelle Folgejahre. Dies ist zunächst grundsätzlich nachvollziehbar.

Jedoch erscheint uns diese Umstellung der Systematik für den Bereich der Gewerbesteuer als zum einen nicht erforderlich. Dies dient nicht der eigentlichen Zielstellung, die Berücksichtigung der Auswirkungen der Grundsteuerreform in den Blick zu nehmen.

Zum anderen erachten wir die Umstellung der Systematik für den Bereich der Gewerbesteuer als fachlich nicht geeignet. Im Gegensatz zu den Grundsteuern schwanken die Messbeträge hier in jedem Jahr durchaus erheblich. Das heißt, die Einnahmen 2024 könnten erhebliche Mehr-/Mindereinnahmen umfassen, die aber letztlich nicht in der Höhe des Hebesatzes begründet sind, sondern allein in Messbetragsschwankungen. Es erscheint nicht sachgerecht, hier das Jahr 2024 als Vergleichsbasis für Einzahlungen anderer Jahre heranzuziehen. Dies soll das nachfolgende Praxisbeispiel verdeutlichen.

In einer Gemeinde hat sich das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2024 mehr als verdoppelt (von 1,2 Mio. Euro in 2023 auf 2,6 Mio. Euro in 2024), trotz unverändertem Hebesatz. Dieses hohe Einnahmenvolumen 2024 für eine Vergleichsberechnung in Folgejahren anzusetzen wird nicht zielführend sein. Nach aktuellem Stand sind für 2025 bei gleichem Hebesatz lediglich 1,1 Mio. Euro im Haushalt veranschlagt. Ursächlich hierfür ist die bei der Gewerbesteuer typische Messbetragsentwicklung, die mitunter so erheblichen Schwankungen unterliegt und auf die die Gemeinden kaum Einfluss haben. Die Mindereinnahmen 2025 sind vielmehr in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gewerbetreibenden begründet und stellen keinen Unwillen der Gemeinde zur Konsolidierung dar.

Der angedachte Lösungsansatz des MF, nunmehr das „Soll-Steueraufkommen“ 2024 zur Vergleichsbasis zu erklären, ist ungeeignet, denn die Effekte von Änderungen der Steuermessbeträge im Vergleich zum Basisjahr 2024 müssten nun, anders als in der bisherigen Regelung, zusätzlich kompensiert werden. Ein gravierender Rückgang des Gewerbesteuermessbetrages gegenüber dem zu verwendenden Basisjahr 2024 ließe sich kaum mittels angemessener Erhöhung der Hebesätze kompensieren.

Wir bitten diesbezüglich darum, dass die angedachte Umstellung auf die Ermittlung anhand der Vergleichsberechnung zu den Einzahlungen 2024 nur für die Grundsteuern erfolgt.

Für die Gewerbesteuer sollte die bisherige Berechnungssystematik beibehalten werden. Somit würde hinsichtlich der eventuell geforderten Voraussetzungen bei den Realsteuern für die Bewilligung von Leistungen aus dem Ausgleichstock bei der Gewerbesteuer nach wie vor eine Betrachtung der Einzahlungen bzw. Erträge eines Jahres unter Heranziehung des örtlichen Hebesatzes und des in der VV Ausgleichstock festgelegten Referenzzinssatzes (390 v. H.) erfolgen.

Zur Anlage 1.1

Wir regen an, die Anlage 1.1 entsprechend der hier betrachteten Ergebnisrechnung sprachlich dahingehend anzupassen, dass hier Erträge und nicht Einzahlungen betrachtet werden.

Weitere Hinweise

Wir bitten darum, das bereits zwischen MF und MI diskutierte Thema der Verbuchung von Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge im Rahmen der aktuellen Änderung der VV Ausgleichstock aufzugreifen, zumal die Antragsfrist für entsprechende Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge Ende dieses Jahres ausläuft.

Grundsätzlich wurden die kamerale Altfehlbeträge im Rahmen der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung geführt. Ein gesonderter Fehlbetragsvortrag war im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht vorgesehen.

Mit der haushaltsrechtlichen Vorgabe, Bedarfszuweisungen als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen, entsteht jedoch im Jahr des Erhalts in den meisten Fällen ein unverhältnismäßig positives Jahresergebnis. Bei dem Erhalt von Bedarfszuweisungen für Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung wäre dies unschädlich, da hier dem positiven Jahresergebnis im Jahr des Erhalts ein Fehlbetragsvortrag entgegensteht.

Dem Erhalt von Bedarfszuweisungen für kamerale Altfehlbeträge steht dem jedoch kein Fehlbetragsvortrag gegenüber, womit unverhältnismäßig hohe Rücklagen aufgebaut werden, die es nahezu unmöglich machen, in Folgejahren Mittel aus dem Ausgleichstock nach § 17 FAG zu erhalten. Denn die Bedarfszuweisung darf lediglich zur Reduzierung/zum Abbau des Liquiditätskredites verwendet werden. Sie vermitteln durch die Verbuchung als Ertrag in der Ergebnisrechnung jedoch den Eindruck, als sei die Kommune finanziell auskömmlich und durch die Zuweisung handlungsfähig(er). Dies ist in der Praxis jedoch nicht der Fall.

Uns ist bekannt, dass das MI LSA diesbezüglich dem MF inzwischen mitgeteilt hat, dass man sich seitens des MI LSA nicht für eine grundlegende Änderung der Verbuchung von Bedarfszuweisung ausspricht. Daher plädieren wir dafür, dass das MF für kamerale Altfehlbeträge die Möglichkeit schafft, diese bei neuerlichen Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichstock in Abzug zu bringen.

Für Rückfragen oder weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen daher gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt